HEIDJERS STADTWERKE
VON HIER FÜR UNS.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 1. November 2006, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29.08.2016, (BGBl. I S. 2034).

1. Netzanschlusspreis (NAV § 9)

1.1 Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH (nachfolgend Stadtwerke) die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d.h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

Der Netzanschlusspreis wird für einen Netzanschluss bis 30 kW und einer Anschlusslänge bis 15 m (gemessen ab Straßenraummitte) gem. Anlage 1 abgerechnet.

1.2 Übersteigt der Netzanschluss eine Länge von 15 m, wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis gem. Anlage 1 abgerechnet.

Für Anschlussleistungen größer 30 kW und/oder einer Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt. Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

1.3 Bei Eigenleistungen (Erdarbeiten) auf privatem Grund und Boden erfolgt eine Gutschrift gem. Anlage 1 je laufenden Meter, die mit dem Gesamtbetrag verrechnet wird.

1.4 Für die Herstellung eines Baustromanschlusses wird ein Betrag gem. Anlage 1 berechnet.

Die Kosten beinhalten den Auf- und Abbau und die Bereitstellung des Baustromanschlusses.

1.5 Bei Anschlüssen, die nach Art, Dimension oder Leistung von den Standardhausanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Aufwand.

2. Baukostenzuschuss (NAV § 11 und § 29)

2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an deren Leitungsnetz bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z. B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

2.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Niederspannungskunden vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

2.3 Ein Baukostenzuschuss wird gem. Anlage 1 für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Wert von 30 kW übersteigt.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Umfang - und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

2.5 Als Änderung gilt:

- Herstellen eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärken des Leiterquerschnittes,
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren Hausanschlusskasten,
- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 1.3.

3. Vorhaltung des Netzanschlusses

Erfolgt binnen sechs Kalendermonaten nach Herstellung des Netzanschlusses aus vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen kein Einbau einer Messeinrichtung, erstattet der Anschlussnehmer den Stadtwerken die Kosten gem. Anlage 1 für die Vorhaltung des Netzanschlusses für die Zeit ab dem siebten Kalendermonat, längstens jedoch bis eine Messeinrichtung eingebaut wird. Entsprechendes gilt für die Zeit zwischen der Beendigung der Anschlussnutzung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung, soweit kein Zähler eingebaut ist. Der Kostenbeitrag wird anteilig nach Tagen berechnet, sofern die kostenpflichtige Vorhaltung des Netzanschlusses weniger als ein Jahr andauert.

4. Technische Anschlussbedingungen (NAV § 20)

Der Netzanschluss, die Kundenanlage sowie alle daran angeschlossenen Verbrauchsgeräte und Eigenanlagen sind nach den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke zu errichten und zu betreiben.

5. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Netzanschlusspreis grundsätzlich bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

Die Stadtwerke sind berechtigt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen.

6. Inbetriebsetzung (NAV § 14)

6.1 Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird ein gesonderter Kostenbeitrag gem. Anlage 1 pro Zähler bzw. Tonfrequenzrundsteuereinrichtung (TRE) erhoben.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen die Kosten gem. Anlage 1.

6.2 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden die Kosten gem. Anlage 1 berechnet.

7. Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Die entstehenden Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

8. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden die Kosten gem. Anlage 1 berechnet.

9. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Wiederherstellung der Anschlussnutzung werden während der regelmäßigen Arbeitszeit die Kosten gem. Anlage 1 berechnet. Ebenso erfolgt die Berechnung, wenn die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretenden Gründen scheitert, obwohl eine ordnungsgemäße Terminankündigung erfolgt ist.

Erfolgt im Ausnahmefall die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit der Stadtwerke, werden die Kosten gem. Anlage 1 berechnet. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

10. Umsatzsteuer

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (z. Zt. 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet.

11. Datenschutz

Die sich aus den Auftragsunterlagen und der Durchführung dieses Vertrages ergebenden personenbezogenen Daten des Kunden werden durch die Stadtwerke gespeichert, verarbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Darüber hinaus erfolgt keine Speicherung, Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte, es sei denn, der Kunde hat dem zugestimmt oder ein Gesetz verpflichtet zur Weitergabe.

12. Schlichtungsstelle gem. § 36 VSBG

Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss, der Abrechnung und der Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) können für die Sparten Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Telekommunikation an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH, Harburger Straße 21, 29640 Schneverdingen, telefonisch unter 05193 - 98 88-0, per Fax 05193 - 98 88-888 oder per E-Mail an info@heidjers-stadtwerke.de gerichtet werden.

Die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH ist gem. § 111 b Abs. 1 Satz 2 EnWG verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Der Antrag eines Verbrauchers auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist nur zulässig, wenn sich dieser bereits an die Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH gewendet hat und der Beschwerde dennoch nicht abgeholfen wurde.

Folgende Stelle ist für Streitbeilegungsverfahren zuständig:
Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10177 Berlin, Tel.: 030 - 27 572 400, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

Auch der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur informiert über die Rechte von Haushaltskunden: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Erdgas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 - 22 480 500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung zum 01.04.2017 in Kraft.

Schneverdingen, 31.03.2017

STADTWERKE
SCHNEVERDINGEN-NEUENKIRCHEN GMBH

HEIDJERS STADTWERKE
VON HIER FÜR UNS.

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen gem. NAV

Zu Punkt 1.

Position	Einheit	netto	brutto
Netzanschluss bis 30 kW und 15 m Länge	pauschal	960,00 €	1.142,40 €
Mehrlänge > 15 m, max. 100 m	je Meter Mehrlänge	25,00 €	29,75 €
GUTSCHRIFT für Eigenleistungen bei Erdarbeiten	je Meter	8,00 €	9,52 €
Baustromanschluss	pauschal	150,00 €	178,50 €

Zu Punkt 2.

Position	Einheit	netto	brutto
Baukostenzuschuss bei Anschlüssen > 30 kW	je kW	45,00 €	53,55 €

Zu Punkt 3.

Position	Einheit	netto	brutto
Vorhaltung Netzanschluss	pro Jahr	35,00 €	41,65 €

Zu Punkt 6.

Position	Einheit	netto	brutto
Inbetriebsetzung	pro Zähler oder TRE	55,00 €	65,45 €
Gescheiterter Inbetriebsetzungsversuch	pro Zähler oder TRE	35,00 €	41,65 €
Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen	pro Anfahrt	55,00 €	65,45 €

Zu Punkt 8.

Position	Einheit	netto	brutto
schriftliche Mahnung	pro Mahnung	3,50 €	Unterliegt nicht d. Umsatzsteuer

Zu Punkt 9.

Position*	Einheit	netto	brutto
Unterbrechung während der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	55,00 €	Unterliegt nicht d. Umsatzsteuer
Unterbrechung während der regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	55,00 €	65,45 €
Wiederherstellung während der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	55,00 €	65,45 €
Wiederherstellung während der regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	55,00 €	65,45 €
Wiederherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €
Wiederherstellung außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €
gescheiterter Unterbrechungsversuch	pro Anfahrt	35,00 €	Unterliegt nicht d. Umsatzsteuer
gescheiterter Wiederherstellungsversuch	pro Anfahrt	35,00 €	41,65 €
gescheiterter Unterbrechungs-/ Wiederherstellungsversuch im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	35,00 €	41,65 €
gescheiterter Wiederherstellungsversuch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €
gescheiterter Wiederherstellungsversuch außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten im Auftrag eines dritten Lieferanten	pro Anfahrt	155,00 €	184,45 €

* Regelmäßige Arbeitszeit: Mo.-Do. 7:00 - 16.00 Uhr, Fr. 7:00 - 12:00 Uhr, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.